

**FAQ**  
**zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzug ab dem Jahr 2010**  
**und bei der Einkommensteuerveranlagung**

**Inhalt**

- 1 Lohnsteuerabzug
  - 1.1 Was sind Vorsorgeaufwendungen?
  - 1.2 Was versteht man unter „Vorsorgepauschale“ und „Mindestvorsorgepauschale“?
  - 1.3 Wie setzt sich die Vorsorgepauschale zusammen?
  - 1.4 Welche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden im Lohnsteuerabzug berücksichtigt?
  - 1.5 Welche Beiträge zur gesetzlichen KV- und PV werden berücksichtigt?
  - 1.6 Welche Beiträge zur privaten KV- und PV werden berücksichtigt?
  - 1.7 Muss ich die privaten KV und PV beim LBV jährlich einreichen?
  - 1.8 Welchen Einfluss hat der Arbeitgeberzuschuss auf die private KV- und PV?
  - 1.9 Wann wird die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt?
  - 1.10 Wie berechnet sich die Mindestvorsorgepauschale?
  - 1.11 Welche Beiträge zur Rentenversicherung werden berücksichtigt?
  - 1.12 Kann ich auf die Mindestvorsorgepauschale verzichten?
  - 1.13 Wieso wirken sich die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen nicht auf die Höhe der Bezüge aus?
  - 1.14 Was bedeutet der Betrag in dem Feld „KV-Beitrag“ auf der Bezügemitteilung?
- 2 Einkommensteuerveranlagung
- 3 Weitere Informationen zur Vorsorgepauschale

# 1 Lohnsteuerabzug

Seit dem Jahr 2010 werden Vorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers bereits bei der Versteuerung des Arbeitslohnes durch den Arbeitgeber berücksichtigt. Dies geschieht durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale oder der Vorsorgepauschale.

Es wird mindestens die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt. Ein Verzicht hierauf ist nicht möglich. Werden höhere Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen, werden diese berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung der Aufwendungen vermindert sich der Lohnsteuerabzug bei dem Arbeitnehmer.

## 1.1 Was sind Vorsorgeaufwendungen?

Vorsorgeaufwendungen sind Aufwendungen, die für die eigene Vorsorge aufgewendet werden. Sie werden eingeteilt in

- Altersvorsorgeaufwendungen (u.a. Rentenversicherung) und
- sonstige Vorsorgeaufwendungen (u.a. sog. Basiskranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).

Zum 01.01.2010 hat sich die Berechnung der Vorsorgepauschale grundlegend geändert. Weitere Informationen hierzu, finden Sie folgend.

In die Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug fließen nur die sonstigen Vorsorgeaufwendungen ein. Ein Teilbetrag für die Arbeitslosenversicherung ist nicht vorgesehen.

## 1.2 Was versteht man unter „Vorsorgepauschale“ und „Mindestvorsorgepauschale“?

Die Vorsorgepauschale setzt sich aus einzelnen Teilbeträge zusammen (vgl. Punkt 1.3). Die Mindestvorsorgepauschale wird immer dann angesetzt, wenn sie höher ist als

- die Summe der Teilbeträge für die gesetzliche Basiskranken- und Pflegeversicherung oder
- die vom Arbeitnehmer mit Bescheinigung nachgewiesenen Beiträge für seine private Basiskranken- und Pflegeversicherung.

### 1.3 Wie setzt sich die Vorsorgepauschale zusammen?

Die Vorsorgepauschale setzt sich aus einzelnen Teilbeträgen zusammen. Dazu gehören nach §39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG Beiträge zur

- privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung (nur Basisversorgung) und
- privater oder gesetzlicher Pflegeversicherung (nur Pflichtversorgung).

Bei Arbeitnehmer wird noch die gesetzliche Pflichtrentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung berücksichtigt (siehe Nr. 1.11). Ein Teilbetrag für die Arbeitslosenversicherung ist nicht vorgesehen.

### 1.4 Welche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden im Lohnsteuerabzug berücksichtigt?

Im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens dürfen nur die Basis-Krankenversicherung (KV) und Pflegepflichtversicherung (PV) berücksichtigt werden. Diese Beiträge gehen aus der Mitteilung der Krankenversicherung hervor und sind in der Regel geringer als die tatsächlich gezahlten Beiträge (wegen den Zusatzleistungen).

### 1.5 Welche Beiträge zur gesetzlichen KV- und PV werden berücksichtigt?

Folgende Beiträge werden bei Arbeitnehmern angesetzt, unabhängig ob sie pflichtversichert oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

#### Basis-Krankenversicherung:

Arbeitnehmer-Beitrag von 7,3 % (2019)

(Es darf nur die Basisversicherung berücksichtigt werden!)

#### Pflichtpflegeversicherung:

- kinderlos: 1,775 % des Sozialversicherungs-Brutto
- ansonsten: 1,525 % des Sozialversicherungs-Brutto

#### Hinweise:

- Für den Lohnsteuerabzug ist es nicht relevant, ob jemand pflichtversichert oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist.
- Der Anteil aus der gesetzlichen KV- und PV sind in den Steuerklassen I – VI zu berücksichtigen.
- Daneben können keine Beiträge aus privaten KV- und PV im Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, auch nicht von Ehegatten oder Kindern. Dies ist nur bei der Einkommensteuerveranlagung möglich.

- Die tatsächlichen Beiträge zur KV- und PV können nur in den Steuerlassen I bis V berücksichtigt werden. Wohingegen die Mindestvorsorgepauschale auch in der Steuerklasse VI angesetzt wird.

### **1.6 Welche Beiträge zur privaten KV- und PV werden berücksichtigt?**

Die Beiträge zu einer privaten Basis-Kranken- und Pflichtpflegeversicherung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit einer entsprechenden Bescheinigung der Krankenkasse vom Arbeitnehmer nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Die bescheinigten Beiträge sind in der Regel geringer als die tatsächlich gezahlten Beiträge, da Zusatzleistungen (z.B. Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer) nicht zur Basisversicherung gehören.

Beim Lohnsteuerabzug können auch Beiträge von mitversicherten Ehegatten und Kindern (für die Kindergeld gezahlt wird) berücksichtigt werden. Jedoch nicht von selbstversicherten Ehegatten und Kindern, dies ist nur bei der Einkommensteuerveranlagung möglich. Die berücksichtigungsfähigen Beiträge werden nur in den Steuerklassen I bis V (nicht VI) angesetzt.

Zu beachten ist hier die Mindestvorsorgepauschale (siehe Nr. 1.9). Diese kommt in jedem Fall zur Anwendung, wenn die tatsächlichen Beiträge geringer sind – auch bei der Steuerklasse VI.

### **1.7 Muss ich die privaten KV und PV beim LBV jährlich einreichen?**

Sie können, den Nachweis über die KV und PV-Beiträge bei uns einreichen. Wird der Nachweis nicht eingereicht, dann berücksichtigen wir automatisch die Mindestvorsorgepauschale (siehe Nr. 1.9).

Den Unterschiedsbetrag können Sie bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Die Bescheinigung der Krankenkasse behält auch über den Jahreswechsel Ihre Gültigkeit. Daher müssen Sie die Bescheinigung nicht jedes Jahr neu einreichen.

### **1.8 Welchen Einfluss hat der Arbeitgeberzuschuss auf die private KV- und PV?**

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur privaten KV- und PV, dann sind die tatsächlichen Beiträge um einen pauschalen Kürzungsbetrag zu mindern.

Dabei handelt es sich um einen pauschalen Kürzungsbetrag, der unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Arbeitgeberzuschusses (z.B. Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag bei Elternzeit i.Hv. 31 €) berechnet wird. Der pauschale Kürzungsbetrag entspricht in jedem Fall dem Arbeitgeberanteil für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer, also 7 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns. Unterschreitet der pauschal gekürzte Beitrag die Mindestvorsorgepauschale von monatlich 158,33 € (Steuerklasse I, II, IV, V, VI) bzw. 250 € (Steuerklasse III), dann wird die Mindestvorsorgepauschale angesetzt.

Beispiel:

Privater Beitrag zur KV- und PV beträgt monatlich 600 €.

Beitrag im Jahr	600 € * 12 Monate =	7.200,00 €
abzügl. fiktiven steuerfreien AG-Anteil KV	7% von 53.100 € =	3.717,00 €
abzügl. fiktiven steuerfreien AG-Anteil PV	1,275% von 53.100 € =	<u>677,02 €</u>
Berücksichtigte Vorsorgepauschale 2018		2.805,98 €

Folglich wird in der Zeile 28 der Elster-Lohnbescheinigung 2018 ein Betrag von 2.805,98 € eingetragen.

### 1.9 Wann wird die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt?

Die Mindestvorsorgepauschale wird sowohl bei der privaten als auch bei der gesetzlichen KV- und PV berücksichtigt. Sie wird immer dann angesetzt, wenn sie höher ist, als

- die Summe der Teilbeträge für die gesetzliche KV- und PV oder
- die vom Arbeitnehmer mit Bescheinigung nachgewiesenen Beiträge für seine private KV- und PV.

Hinweise:

- Die Mindestvorsorgepauschale kann in den Steuerklassen I bis VI berücksichtigt werden.
- Die tatsächlichen Beiträge zur KV- und PV (siehe Nr. 1.4 und 1.5) können nur in den Steuerlassen I bis V berücksichtigt werden.

### 1.10 Wie berechnet sich die Mindestvorsorgepauschale?

Die Mindestvorsorgepauschale beträgt mindestens 12 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns. Hierbei sind die folgenden Höchstbeträge zu berücksichtigen:

- max. 1.900 € (158 € monatlich) in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI
- max. 3.000 € (250 € monatlich) in der Steuerklasse III

### **1.11 Welche Beiträge zur Rentenversicherung werden berücksichtigt?**

Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer, in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert ist. Eine Berücksichtigung ist in den Steuerklassen I bis VI möglich.

Unabhängig vom tatsächlichen Rentenversicherungsbeitrag kommt nur ein fiktiver Arbeitnehmeranteil zum Ansatz. Bemessungsgrundlage ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. Die Obergrenze wird durch die Beitragsbemessungsgrenze des Sozialgesetzbuches (SGB) bestimmt (2019: 80.400 € / Jahr bzw. 6.700 € / Monat).

Der Anteil entspricht grundsätzlich dem halben Beitragssatz (2019 = 18,6 % davon die Hälfte = 9,3 %).

### **1.12 Kann ich auf die Mindestvorsorgepauschale verzichten?**

Nein, der Arbeitgeber ist verpflichtet die Mindestvorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen (Rechtsgrundlage: § 39 b Abs. 2 Satz 2 EStG)

### **1.13 Wieso wirken sich die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen nicht auf die Höhe der Bezüge aus?**

Die von Ihnen geltend gemachten tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen sind nur in Höhe der Basisabsicherung zu berücksichtigen. Die Beiträge die nicht der Basisabsicherung dienen, können nur bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Die nachgewiesenen Beiträge können sich nur dann auswirken, wenn sie die Mindestvorsorgepauschale überschreiten – hierbei ist ggfs. die pauschale Kürzung durch den Arbeitgeberzuschuss zu beachten:

- mindestens 12 % des Arbeitslohns
- max. 1.900 € (158 € monatlich) in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI
- max. 3.000 € (250 € monatlich) in der Steuerklasse III

### **1.14 Was bedeutet der Betrag in dem Feld „KV-Beitrag“ auf der Bezügemittlung?**

In diesem Feld werden die nachgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung eingetragen. Diese werden von uns bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt, wenn nicht die Mindestvorsorgepauschale greift.

## 2 Einkommensteuerveranlagung

Für Fragen zu Ihrem Einkommensteuerbescheid – auch hinsichtlich der Vorsorgepauschale – wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt!

## 3 Weitere Informationen zur Vorsorgepauschale

Im Internet finden Sie weitere Informationen zur Vorsorgepauschale:

- a. LBV „[FAQ's zur ElsterLohn-Bescheinigung](#)“
- b. Bundesfinanzministerium „[Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren](#)“